

rühm- und Christlichen Andenkens / in geheiligten Ohren und Handlungen / durch jemand dem es vertrauet / an gewisse Person / Ohren / und zu bestimmter Zeit / bey Vermeidung Göttlicher Straffe / annehmlich zu reichen.

§. 13. Diese Beschreibung weist 1. Genus, die gemeine Art der Memorien. Schuld / es sey (1.) eine wirkliche Abgabe und Hebung / nicht blosses Gelöbniß / Anspruch / Anwartsung / wie denn die Absicht wirklichen Andenkens und Verfahrens so fort mit sich bringet. Wird es aber nicht gegeben noch gehoben / so wird die Anstalt / wie Actus frustratorius, und die Rechte besagen / daß es zuverlässig und anvertrauet / vom Fideicommissario, Executore / Zahler treulich erfolge.

§. 14. Die Memorie heisset 2. namhaft / kömmt auf gewisse Specien, Summen und Werth an / wie die dafür bedungene Andacht und Aufwartung ihre determinirte Maasse hat. Ob auch wohl die Leute zu einer willkührlichen Reichung der Specien und quanten nach / zu verbinden / und auf ihr Gewissen zu geben were / daß es etwan mehr brächte / Z. E. Paul solte von meinem Erbe Korn an die Kirche N. zu meinem Jahr Gedächtnis geben / und offst dispose Gemüther ein übriges thun / die St. Paul. 1. Cor. 16, 23. 2. Cor. 9. vorstellet / doch gehets billich dißfals nach Gottes Zeit / Maas / Zahl und Gewicht / bey Mose / von Kopff-Gelde / Geburts-Löser / Opfern / Zehenden und so fort ein genanntes zu setzen. Auf blosser Willkühr läset sich kein Mann halten / noch Kirchen bayen / daß nicht wo Nabals Danck erfolge 1. Sam. 25. und Opfer die Gott ungnädig ansah Malach. c. 2.

§. 3. Es